



Was gilt ab Freitag 21.05. im Westerwaldkreis?

Es gilt nicht mehr die „Bundesbremse“ nach § 28b Abs 1 Infektionsschutzgesetz, sondern die 20. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Es gibt keine Ausgangssperre, aber weiterhin gilt: Kein Alkohol im öffentlichen Raum

Private Kontakte: maximal 2 Haushalte, max 5 Personen, Kinder < 14 sowie Geimpfte oder Genesene zählen nicht.

Bei Treffen im privaten Raum ist dies eine dringende Empfehlung, im öffentlichen/angemieteten Raum eine Vorschrift, deren Nichteinhaltung zu Bußgeld führen kann.

Einzelhandel keine Testpflicht, keine Termine, Personenbeschränkung: bis 800 qm 1 Person pro 10qm Verkaufsfläche, darüber 1 Person pro 20 qm

Gastronomie Abhol- und Lieferservice, Außengastronomie mit Test (oder geimpft/genesen) und Vorausbuchung, Kontakterfassung, Maske außer am Platz, feste Sitzplätze, Abstand zwischen Tischen, keine Innengastronomie

körpernahe Dienstleistungen z.B. Friseur, Tattoo, Nagelstudio, Kosmetik möglich mit Maske, Kontakterfassung und Vorausbuchung, Test nur wenn keine Maske getragen werden kann

Hotels/Pensionen/ Camping offen, wenn eigene sanitäre Einrichtung pro Wohneinheit, Testpflicht bei der Ankunft und alle 48 h, Kontakterfassung, kein gastronomisches Angebot in Gemeinschaftsräumen drinnen, keine Sport- und Freizeitangebote

Veranstaltungen keine Kirmes/Volksfeste/Messen, Regeln zu kleinen Außenveranstaltungen kommen

Clubs/Diskotheiken/Wettbüro geschlossen

Kinos/Theater geschlossen außer Autokino

Museen geöffnet mit Vorabbuchung, Kontakterfassung

Schwimmbäder, Sauna	geschlossen
Zoo, Tierpark, Kletterpark	mit Vorabbuchung, Kontakterfassung
Sport	innen maximal 2 Haushalte, max 5 Personen, (plus Kinder bis 14 /Geimpfte/Genesene und Trainer) mit Abstand, Kindergruppen bis 14 J außen bis 20 Personen auch ohne Abstand. Mehrere solcher Kleingruppen nebeneinander mit Abstand 3m zwischen den Gruppen möglich. Innen pro 40 qm Trainingsfläche 1 Person. drinnen Testpflicht und Kontakterfassung Keine Umkleide-/Gemeinschaftsräume Maskenpflicht außerhalb sportlicher Betätigung
Fitnessstudios/Tanzschulen	geöffnet mit Bedingungen siehe Sport (v.a. 3m Abstand, 1 Person pro 40qm Fläche)
Probenbetrieb Vereine	maximal 2 Haushalte, 5 Personen plus Geimpfte/ Genesene oder 20 Kinder < 14 Jahren plus Anleiter 1 Person pro angefangene 20 qm, drinnen mit Test
Weiterbildung	1 Person pro angefangene 20 qm Kontakterfassung, Hygienekonzept
Jugendarbeit	S: Hygienekonzept Jugendarbeit
Fahrschulen	offen
Reisebus-/Schiffreisen	nicht möglich
Testpflicht heißt, dass	innerhalb der letzten 24 h entweder ein Schnelltest in einer Teststelle gemacht wird oder ein Selbsttest unter Aufsicht z.B. bei einem Dienstleister oder eine Bestätigung eines positiven PCR-Tests, der mind. 28 Tage, maximal 6 Monate zurückliegt oder die Bestätigung der mind. 14 Tage zurückliegenden zweiten Impfung vorliegt

Einreise aus dem Ausland:

Einreise aus Risikogebieten: Registrierung unter www.einreiseanmeldung.de und negativer Schnelltest. Wenn dieser vorliegt, entfällt die Quarantäne

Einreise Hochinzidenzgebiet Registrierung unter www.einreiseanmeldung.de und negativer Schnelltest vor der Einreise (max 48 h), 10 Tage Quarantäne, diese kann nach 5 Tagen mit einem negativen Schnelltest beendet werden

Einreise Virusvariantengebiet Registrierung unter www.einreiseanmeldung.de und negativer Schnelltest vor Einreise, Quarantäne 14 Tage, nicht verkürzbar